Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1939/9/7 8RG25/39 - GZ vom OGH vergeben

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.09.1939

Norm

ABGB §1299 C
RAO §9

Rechtssatz

RG 7.9.1939, VIII 25

Selbst die Zustimmung oder der Auftrag der Partei zu einer zweckwidrigen Klageführung kann den Anwalt von seiner Verantwortung nur dann befreien, wenn er seiner Partei vorher die Folgen vorgestellt und den richtigen Weg empfohlen hat. Es kann aber einem Anwalt, zumal in einem kleineren Orte, nicht zugemutet werden, auf einem schwierigen Rechtsgebiet auf alle möglichen Rechtsanschauungen Bedacht zu nehmen.

Entscheidungstexte

- 8 RG 25/39
  Entscheidungstext RG 07.09.1939 8 RG 25/39
  Veröff: DREvBl 1939/597

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:RG00002:1939:RS0105129

Dokumentnummer

JJR_19390907_RG00002_0080RG00025_3900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at